



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 12.10.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheinbach, Blatt 1347,

BV lfd. Nr. 1

46/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 2, Flurstück 625, 626, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 19-23, Größe: 1.541 m² verbunden mit dem Sondereigentum yn der Wohnung Nr 10 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1338, 1339 1340, 1341, 1342, 1343,1344, 1345, 1346, 1348, 1349, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1355, 1356,1357) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Mit Bezug auf die Bewilligung vom 22.10.1971 eingetragen am 10.01.1972

Wohnungsgrundbuch von Rheinbach, Blatt 1347,

BV lfd. Nr. 2/ zu 1

1/119 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinbach, Flur 2, Flurstück 781 und 782, Gebäude und Freifläche , Lilienstraße , Größe: 2.149 m²

versteigert werden.

Eigentumswohnung , 3 Zimmer Küche Flur, WC/Dusche, Balkon , Wohnfläche 79 m² in einer viergeschossigen Wohneinheit, Zentrale heizungs- und

Warmwasserversorgung. Großflächige Schimmelpilzbildung, derzeit aus hygienischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten unbewohnbar., hoher Investitionsbedarf. Gutachteneinsicht wird dringend empfohlen.

Weiterhin ein Kfz Stellplatz auf der oberen Ebene eines Parkhauses in der Nähe.

Miet und Pachtverhältnisse sind nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rheinbach Blatt 1347, lfd. Nr. 1	82.000,00 €
- Gemarkung Rheinbach Blatt 1347, lfd. Nr. 2/ zu 1	8.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder

des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.